

**(L e s e - E x e m p l a r)
d e r**

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde

Wahlscheid.

vom 30.08.2019

Die Evangelische Kirchengemeinde Wahlscheid vertreten durch das Presbyterium erlässt gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) vom 6. Juli 2001 und § 7 Verwaltungsverordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 26. September 2003 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes der Evangelischen Kirchengemeinde Wahlscheid und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren und Widerspruch

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

- (1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht
 - a) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre) 1.555,00 Euro
- (2) pflegefreie Gemeinschaftsgrabstätten/Kolumbarium
 - a) Rasenerdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) 1.990,00 Euro
 - b) Rasenurnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) 1.095,00 Euro
 - c) Baumurnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) 1.095,00 Euro
 - d) Urnenbeisetzung/Kolumbarium je Nische (Nutzungszeit 30 Jahre) 1.095,00 Euro
 - e) Verlängerungsgebühr/Kolumbarium je Nische und Jahr 36,50 Euro

(3) *Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht*

a) <i>Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)</i>	1.080,00 Euro
b) <i>Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)</i>	780,00 Euro
c) <i>Verlängerungsgebühr Erdbestattung / je Grab und Jahr</i>	36,00 Euro
d) <i>Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung / je Grab und Jahr</i>	26,00 Euro

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren für Wahlgrabstätten

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 10,00 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der Friedhofsgebührenkalkulation errechnet.

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) *Grundgebühren*

a) <i>Erdbestattung von Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr</i>	960,00 Euro
d) <i>Urnenbeisetzung</i>	210,00 Euro

(2) *Besondere Gebühren*

a) <i>Orgelspiel für Nichtgemeindemitglieder</i>	88,00 Euro
b) <i>Benutzung der Trauerhalle</i>	70,00 Euro

§ 7

Gebühren für Umbettungen

(1) *Umbettung auf demselben Friedhof*

a) <i>Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab</i>	2.410,00 Euro
c) <i>Urnenbeisetzungen je Grab</i>	510,00 Euro

(2) *Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof*

a) <i>Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab</i>	1.450,00 Euro
b) <i>Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab</i>	1.450,00 Euro
c) <i>Urnenbeisetzungen je Grab</i>	300,00 Euro

(3) *Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof*

a) <i>Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab</i>	960,00 Euro
b) <i>Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab</i>	960,00 Euro
c) <i>Urnenbeisetzungen je Grab</i>	210,00 Euro

**§ 8
Sonstige Gebühren**

- | | |
|--|------------|
| (1) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals | 10,00 Euro |
| (2) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmals | 40,00 Euro |

**§ 9
Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofsatzung der Kirchengemeinde vom 02. August 2011

**§ 10
Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36 der Friedhofsatzung der Kirchengemeinde vom 02. August 2011 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 4. Juli 2017 außer Kraft.

Lohmar-Wahlscheid, den 30.08.2019



Evangelische Kirchengemeinde Wahlscheid



Vorsitzender des Presbyteriums



Mitglied



Mitglied

(Unterschriften)

Genehmigt.
Düsseldorf, den 17.06.2020



Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt



Genehmigt/Geändert
Köln, den 02.08.2020
Bezirksregierung Köln
Zl. 02.06-52/20
Im Auftrag


(Magister)
Regierungsrat

